

Merkblatt für Beamtinnen und Beamte

zu der Ermächtigung zur gerichtlichen Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn

Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern können den Dienstherrn zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Schmerzensgeldansprüche ermächtigen, wenn ihr Körper oder ihre Gesundheit in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Amtshandlung verletzt wurde.

Voraussetzungen

1. Es muss eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit **aufgrund eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs** vorliegen.
2. Der Angriff muss im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Amtshandlung erfolgt sein, d. h. **entweder in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin bzw. Beamter**.
3. Das Landesamt für Finanzen (LfF) als zuständige Behörde geht ohnehin aufgrund desselben Ereignisses wegen Schadensersatzansprüchen, die gesetzlich auf den Dienstherrn übergegangen sind, **selbst gerichtlich in einem streitigen Verfahren** gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger vor.

Ermächtigung

Die Ansprüche werden im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft verfolgt. Der Dienstherr muss dazu mittels des im Formularcenter des LfF zur Verfügung gestellten Formblattes „Ermächtigung zur Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen“ ermächtigt werden. Auf die darin enthaltenen Erklärungen, insbesondere unter Abschnitt C, wird hingewiesen.

Das vollständig ausgefüllte Formblatt ist, ggf. mit Anlagen, schriftlich einzureichen beim

Landesamt für Finanzen, Dienststelle Regensburg, Fiskalat

Postfach 10 02 34, 93002 Regensburg

Bitte beachten Sie dazu noch folgende Hinweise:

1. Ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, liegt im Ermessen des Dienstherrn. **Die Bediensteten haben keinen Anspruch darauf, dass das LfF ihre Schmerzensgeldansprüche im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft gerichtlich durchsetzt.**
2. Eine Ermächtigung unter **Bedingungen ist nicht zulässig.**

3. Die Ermächtigung hat zu erfolgen, **bevor** das LfF selbst wegen desselben Ereignisses aufgrund von gesetzlich auf den Dienstherrn übergegangenen Schadensersatzansprüchen gerichtlich in einem streitigen Verfahren gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger vorgeht.
4. Im Klageantrag wird die endgültige Höhe des begehrten Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts gestellt; die dabei erforderliche Angabe zur **Größenordnung des begehrten Betrages steht aber im Ermessen des LfF**.
5. Nach Klageerhebung kann die Ermächtigung **nicht mehr widerrufen werden**.
6. Über die **Zulässigkeit der gewillkürten Prozesstandschaft entscheiden die Gerichte im Prozess**. Sollte das Gericht die Klage insoweit als unzulässig abweisen, könnte der Anspruch durch die Beamtin oder den Beamten selbst erneut gerichtlich geltend gemacht werden. Das Risiko der Verjährung der Schmerzensgeldansprüche tragen die Bediensteten.
7. Nach der Ermächtigung haben die Bediensteten bei Durchführung des gerichtlichen Verfahrens durch das LfF **keinerlei Einfluss mehr auf das Verfahren**. Dies gilt für sämtliche prozessleitenden Entscheidungen einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, Klagerücknahmen und des Abschlusses von Vergleichen.
8. Ob und in welchem Umfang ein **Zwangsvollstreckungsverfahren** durchgeführt wird, liegt ebenfalls **im Ermessen des LfF**. Die Zwangsvollstreckung gilt bei Nichtbetreiben bzw. Einstellung als „erfolglos“ im Sinne des Art. 97 Abs. 2 S. 1 BayBG. Für die Wahrung der Ausschlussfrist des Art. 97 Abs. 3 S.1 BayBG bleiben die Bediensteten selbst verantwortlich.
9. Soweit zwischen Bediensteten und Schädigern eigene Vereinbarungen, außergerichtliche Schuldanerkenntnisse oder außergerichtliche Vergleiche bestehen, können daraus resultierende Ansprüche nicht in einem vom Dienstherrn betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahren durchgesetzt werden. Gleiches gilt für rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus gerichtlichen Verfahren gleich welcher Art, die die Bediensteten selbst erwirkt haben (z. B. aus Mahnverfahren), einschließlich vollstreckbarer Ausfertigungen des Auszuges aus der Insolvenztabelle. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit eines Antrags auf Erfüllungsübernahme nach Art. 97 BayBG hiervon unberührt bleibt.

Information der Bediensteten nach erfolgter Ermächtigung

Das LfF bestätigt den Bediensteten den Eingang der Ermächtigung, ggf. mit dem Hinweis, dass das Schadensereignis beim LfF bisher noch nicht bekannt ist und deshalb mit einer baldigen Entscheidung, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, nicht zu rechnen ist.

Für den Fall, dass absehbar von der Ermächtigung **kein Gebrauch** gemacht wird (etwa, weil kein streitiges gerichtliches Verfahren durchgeführt wird oder weil ein streitiges gerichtliches Verfahren schon abgeschlossen ist), werden die Bediensteten unverzüglich informiert.

Für den Fall, dass von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, erfolgt eine Information über

- Klageerhebung
- den Abschluss jeder gerichtlichen Instanz
- ggf. Einlegung von Rechtsmitteln
- (erstmalige) Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Absehen von (weiteren) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- erfolgte (Teil-)Zahlungen